

**Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**  
**vom 23.02.2021**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.841.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.868.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.484.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.875.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.473.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.815.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.800.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	90.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.757.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.781.100,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.800.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.240.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>390 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>390 v. H.</b> |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>  | <b>380 v. H.</b> |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 5.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Heeslingen, den 23.02.2021

Henning Fricke  
Gemeindedirektor

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/133 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 29.03. bis 09.04. während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, im Foyer des Zevener Rathauses aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04281-716151 oder 04281-716252 kurz melden.

Zeven, den 25.03.2021

Gemeinde Heeslingen  
Der Gemeindedirektor